

Versicherungsbedingungen

für die Kfz-Versicherung



 **uniVersa**
Allgemeine Versicherung AG

Nummer für die Empfangs-
bestätigung im Antrag:
KBB-222
04.19

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	7
A.1.1	Was ist versichert?	7
A.1.2	Wer ist versichert?	7
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	8
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8
A.1.5	Was ist nicht versichert?	8
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	8
A.2.1	Was ist versichert?	8
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	9
A.2.3	Wer ist versichert?	10
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	10
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	10
A.2.5.1.9-16	GAP-Deckung für geleaste oder kreditfinanzierte Pkw	10
A.2.5.3	Werkstatt-Service für Pkw	11
A.2.5.3.1	Auswahl der Werkstatt/Vertragspartner	11
A.2.5.3.2	Extra-Leistungen bei Unfallschäden (ohne Bruchschäden an der Verglasung)	11
A.2.5.3.3	Extra-Leistungen bei reinen Bruchschäden an der Verglasung	11
A.2.5.3.4	Garantie-Leistungen	11
A.2.5.3.5	Was zahlen wir bei Reparatur in der ausgewählten Werkstatt?	11
A.2.5.3.6	Was zahlen wir bei Reparatur in einer anderen Werkstatt?	11
A.2.5.3.7	Was zahlen wir, wenn Ihr Fahrzeug nicht repariert wird?	11
A.2.5.3.8	Für welche Länder gilt der Werkstatt-Service für Pkw?	12
A.2.5.3.9	Laufzeit und Beendigung	12
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	12
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	12
A.2.8	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	12
A.2.9	Was ist nicht versichert?	13
A.3	Kfz-Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	13
A.3.1	Was ist versichert?	13
A.3.2	Wer ist versichert?	13
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	13
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	13
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 30 km Entfernung	13
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	14
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	15
A.3.9	Was ist nicht versichert?	16
A.3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	16
A.3.11	Verpflichtung Dritter	16
A.4	Fahrschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	16
A.4.1	Was ist versichert?	16
A.4.2	Wer ist versichert?	16
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	16
A.4.4	Was leisten wir in der Fahrschutzversicherung?	16
A.4.5	Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für die mitversicherte Person	16
A.4.6	Was ist nicht versichert?	17
A.5	Auslandschadenschutzversicherung – für Unfälle im Ausland, bei denen der Unfallgegner haftet	17
A.5.1	Was ist versichert?	17
A.5.2	Wer ist versichert?	17
A.5.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	17
A.5.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	17
A.5.5	Welches Recht gilt?	17
A.5.6	Zeitliche Einschränkung	17
A.5.7	Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistung Dritter	17
A.5.8	Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person	17
A.5.9	Was ist nicht versichert?	18

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	18
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	18

C Beitragszahlung

C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	19
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	19
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	19
C.4	Zahlungsperiode	19
C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	19

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung?

D.1	Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs	21
D.1.1	Bei allen Versicherungsarten	21
D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	21
D.1.3	Zusätzlich in der Fahrschutzversicherung	21
D.1.4	Zusätzlich in der Auslandschadenschutzversicherung	21
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	21

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung?

E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall	22
E.1.1	Bei allen Versicherungsarten	22
E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	22
E.1.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	22
E.1.4	Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief	22
E.1.5	Zusätzlich in der Fahrschutzversicherung	22
E.1.6	Zusätzlich in der Auslandschadenschutzversicherung	23
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	23

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	27
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	27
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	27
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	28
G.5	Form und Zugang der Kündigung	28
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	28
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	28
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	28

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Wechselkennzeichen

H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	29
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	29
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	29
H.4	Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?	29
H.5	Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?	30

I	Schadenfreiheitsrabatt-System	
I.1	Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	33
I.2	Ersteinstufung	33
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	33
I.2.2	Sondereinstufung eines Pkw, Leichtkraftrads, Kraftrads, Trikes, Quads oder eines Campingfahrzeugs in die SF-Klassen ½, 1, 2 oder 3	33
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	33
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	33
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	33
I.3	Jährliche Neueinstufung	34
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	34
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	34
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	34
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 3, 2, 1, ½, S, 0 oder M	34
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	34
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	34
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	34
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	34
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können	34
I.5.1	Schadenrückkauf	34
I.5.2	Rabattschutz für Pkw	34
I.5.2.1	Voraussetzungen	35
I.5.2.2	Leistungen des Rabattschutzes	35
I.5.2.3	Laufzeit und Beendigung	35
I.5.2.4	Begrenzung auf die Laufzeit	35
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	35
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	35
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	35
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	36
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	36
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	36
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	36
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	
J.1	Typklasse	37
J.2	Regionalklasse	37
J.3	Tarifänderung	37
J.4	Kündigungsrecht	37
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	37
J.6	Änderung der Tarifstruktur	37
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	38
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	38
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	38
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	38
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	38
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	39
L.2	Gerichtsstände	39

M	- Entfällt -	39
----------	---------------------	-----------

N	Bedingungsänderung	40
----------	---------------------------	-----------

Anhänge

Anhang 1:

Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1	Pkw	43
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	43
1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw	43
2	Krafträder / Trikes / Quads	44
2.1	Einstufung von Krafträdern / Trikes / Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	44
2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern / Trikes / Quads	44
3	Leichtkrafträder	45
3.1	Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	45
3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern	45
4	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	45
4.1	Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	45
4.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)	45
5	Lieferwagen / Lkw / Zugmaschinen / landwirtschaftliche Zugmaschinen / übrige SF-berechtigte Fahrzeuge	46
5.1	Einstufung von Lieferwagen / Lkw / Zugmaschinen / landwirtschaftliche Zugmaschinen/ übrige SF-berechtigte Fahrzeuge in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	46
5.2	Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen / Lkw / Zugmaschinen / landwirtschaftliche Zugmaschinen / übrige SF-berechtigte Fahrzeuge	46

Anhang 2:

Merkmale zur Beitragsberechnung

1	Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw	47
2	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern, Trikes, Quads	48
3	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern	48
4	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Anhängern	48
5	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen	48

Anhang 3:

Tabellen zu den Typklassen

1	Kfz-Haftpflichtversicherung	48
2	Vollkaskoversicherung	48
3	Teilkaskoversicherung	49

Anhang 4:

Tabellen zu den Regionalklassen

1	Für Pkw	49
1.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	49
1.2	In der Vollkaskoversicherung	49
1.3	In der Teilkaskoversicherung	49

2	Für Krafträder, Trikes, Quads	49
2.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	49
2.2	In der Teilkaskoversicherung	50
3	Für Lieferwagen	50
3.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	50
3.2	In der Vollkaskoversicherung	50
3.3	In der Teilkaskoversicherung	50
4	Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	50
4.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	50
4.2	In der Teilkaskoversicherung	50
5	Für Campingfahrzeuge	50

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1	Berufsgruppe A	50
2	Berufsgruppe B	51

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1	Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	51
2	Leichtkrafträder	51
3	Krafträder	51
4	Trikes	51
5	Quads	51
6	Pkw	52
7	Mietwagen	52
8	Taxen	52
9	Selbstfahrender Vermietfahrzeuge	52
10	Leasingfahrzeuge	52
11	Busse	52
12	Campingfahrzeuge	52
13	Werkverkehr	52
14	Gewerblicher Güterverkehr	52
15	Umzugsverkehr	52
16	Wechselaufbauten	52
17	Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger	52
18	Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	52
19	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	52
20	Milchtankwagen	52
21	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	52
22	Lieferwagen	52
23	Lkw	52
24	Zugmaschinen	52

Anhang 7: Auszug aus dem Versicherungsvertrags- gesetz (VVG)

§ 7	Information des Versicherungsnehmers	53
§ 8	Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers	53
§ 16	Insolvenz des Versicherers	54
§ 23	Gefahrerhöhung	54
§ 26	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	54
§ 97	Anzeige der Veräußerung	54
§ 115	Direktanspruch	54
§ 116	Gesamtschuldner	54
§ 117	Leistungspflicht gegenüber Dritten	54
§ 213	Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten	55

Ergänzende Versicherungsbedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadensversicherung?	
A.1	Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	57
A.1.1	Was ist versichert?	57
A.1.2	Wer ist versichert?	57
A.1.3	Versicherungssumme, Höchstzahlung	57
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	57
A.1.5	Was ist nicht versichert?	57
B	Beginn und Ende des Vertrags	57
C	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	58
D	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	58
D.1	Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten	58
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	58
E	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen	58
F	Schadenfreiheitsrabatt-System	58

Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die Kfz-Versicherung (AKB)

**Leistungsumfang,
Vertragsbeginn,
Beitragszahlung**

Leistungsumfang,
Vertragsbeginn, Beitragszahlung
(AKB)

Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die Kfz-Versicherung (AKB)

**Pflichten des Versicherungsnehmers
und der mitversicherten Personen**

Pflichten des Versicherungsnehmers
und der mitversicherten Personen
(AKB)

Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die Kfz-Versicherung (AKB)

**Vertragslaufzeit,
Kündigung,
Kurzzeitkennzeichen,
Wechselkennzeichen**

Vertragslaufzeit, Kündigung,
Kurzzeitkennzeichen,
Wechselkennzeichen (AKB)

Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die Kfz-Versicherung (AKB)

**SF-System,
Beitrags-, Bedingungsänderung,
Beschwerdestelle**

SF-System, Beitragsänderung,
Beschwerdestelle, etc.
(AKB)

Anhänge (AKB)

**SF-System
Beitragsberechnung
Typ- und Regionalklassen
Tarifgruppen
Art und Verwendung von Fahrzeugen
Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**

Anhänge
(AKB)

Ergänzende Versicherungsbedingungen
für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

**Leistungsumfang
Beginn und Ende des Vertrags
Pflichten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen
Außerbetriebsetzung, Kennzeichen
SF-System**

Leistungsumfang, Vertragslaufzeit,
Pflichten, Außerbetriebsetzung,
Kennzeichen, SF-System – (Kfz-USV)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

**Leistungsumfang,
Vertragsbeginn,
Beitragszahlung**

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Schutzbrief (A.3)
- Fahrerschutzversicherung (A.4)
- Auslandschadenschutzversicherung (A.5)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehören neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen, sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Ihre bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen sowie ein Campingfahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeuge sowie Taxen) umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem vorübergehenden Gebrauch eines fremden, im Ausland gemieteten und versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrads oder Campingfahrzeugs, soweit nicht aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des gemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflicht als Halter des gemieteten Fahrzeugs.

Die Zusatz-Haftpflichtversicherung umfasst den Gebrauch des gemieteten Fahrzeugs durch Sie, Ihren Ehepartner (auch eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner), Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und Ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder, wenn diese mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Geltungsbereich für die Zusatz-Haftpflichtversicherung sind die unter A.1.4.1 beschriebenen Länder ohne die Bundesrepublik Deutschland. Der Versicherungsumfang ist auf eine Versicherungssumme von 1 Million EUR je Schadenereignis begrenzt.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.1.5.6.2 Abweichend zu A.1.5.6.1 besteht Versicherungsschutz für Sachschäden, wenn diese von Ihnen oder mitversicherten Personen beim Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an Ihren folgenden eigenen Sachen verursacht werden (Eigenschäden):

- an anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen – auch auf dem eigenen Grundstück –,
- an Ihnen gehörenden Gebäuden,
- an Ihren sonstigen Sachen. Dies gilt jedoch nur, wenn sich die Sachen nicht in oder an dem versicherten Fahrzeug befinden.

Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

Die Entschädigungsleistung bei Eigenschäden ist auf 50.000,- EUR pro Versicherungsjahr begrenzt. Es besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500,- EUR je Schadenereignis.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 und A.2.1.2.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile (z. B. Drehzahlmesser, Spoiler),
- Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahr-

zeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Ladekabel für Elektro-/Hybrid-Pkw, Pannenswerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird (z. B. Bar, Beschläge mit Monogramm),

- c) Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen, Leuchtmittel),
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e) Planen, Gestelle für Planen (Spriegel),
- f) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a) bis c) aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert (Brutto) von 10.000,- EUR ohne Mehrbeitrag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- c) Beiwagen und Verkleidungen bei Kraffrädern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen.

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis c) aufgeführten Teile höher als die Wertgrenze von 10.000,- EUR, ist der überschreitende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur Gesamtneuwertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Zeitwertentschädigung wegen Unterversicherung.

Gegen Beitragszuschlag versicherbare Teile

- A.2.1.2.3 a) Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das nach allgemeiner Verkehrsanschauung als Luxus angesehen wird (z. B. Bar, Beschläge mit Monogramm, Panzerglass),
- b) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen),
- c) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Mobiltelefone, mobile Navigationsgeräte – auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeglicher Art.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind für Pkw, Campingfahrzeuge (Wohnmobile), Lieferwagen und Kraffräder Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmatten und Achsmanschetten. Folgeschäden sind bis zur Höhe von 3.000,- EUR mitversichert.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse in der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf Fähren

A.2.2.2.4 Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einem Fährschiff dadurch entstehen, dass das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten (Große Havarie).

Zusatzleistung für Elektro-/Hybrid-Pkw

A.2.2.2.5 Versichert ist der Antriebs-Akkumulator des Elektro- oder Hybrid-Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse, denen der Akkumulator ausgesetzt ist, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die auf einen in A.2.9 genannten Leistungsausschluss zurückzuführen sind;
- soweit ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. Garantie);
- die durch allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess (z. B. Leistungsminderung bei ordnungsgemäßem Gebrauch),
- die durch Konstruktions- und/oder Materialfehler des Herstellers,
- die durch chemische Reaktionen (z. B. Oxidation) entstanden sind.

Muss ein alter Akkumulator durch einen neuen ersetzt werden, ziehen wir vom Kaufpreis für jedes Betriebsjahr des Akkumulators einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 10 % ab.

Die Entschädigungsleistung ist gemäß A.2.5.2.1 begrenzt.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Personen.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- innerhalb von 18 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Als Neufahrzeug gelten auch Pkw, die für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen auf den Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller zugelassen waren und die anschließende Zulassung auf den Versicherungsnehmer oder Halter innerhalb von einem Monat ab dem ersten Zulassungstag erfolgte; die Fahrleistung des Fahrzeuges darf 100 Kilometer nicht überschritten haben.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust von Pkw, Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.10 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

GAP-Deckung für geleaste oder kreditfinanzierte Pkw

A.2.5.1.9 Wenn Sie für Ihren geleaste oder kreditfinanzierten Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen haben, können Sie mit uns gegen Beitragszuschlag die GAP-Deckung vereinbaren.

Dann ersetzen wir im Falle eines Totalschadens, der Zerstörung oder des Verlusts des versicherten Fahrzeugs während der Laufzeit des Leasing- oder Kreditvertrags die Differenz zwischen den sich am Schadentag ergebenden Leasing- oder Kreditrestbetrag und unserer Entschädigung nach A.2.5.1.1 bis A.2.5.1.7 sowie einer eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung nach A.2.5.10.

Leasing- oder Kreditrestbetrag

A.2.5.1.10 Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restraten, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasingvorauszahlung.

A.2.5.1.11 Der Kreditrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden, abgezinsten Kreditraten, einschließlich Rest- oder Schlussrate, die bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung des Kreditvertrages zu zahlen ist.

Leistungsgrenze

A.2.5.1.12 Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.8.

Leasing-/Kreditvertrag

A.2.5.1.13 Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt nur für Leasing- oder Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher und rechtswirksamer Restwertberechnungen, Zinsen und Laufzeiten.

Was ist nicht versichert?

A.2.5.1.14 Von der Ersatzleistung in der GAP-Deckung ausgeschlossen sind:

- a) vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten und Verzugszinsen
- b) Nachforderungen des Leasing- / Kreditgebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung und Wertminderung
- c) Gebühren des Leasing- / Kreditgebers
- d) Finanzierungs- und Überführungskosten
- e) Kosten für die An- und Abmeldung des Fahrzeugs

Vorlage von Belegen

A.2.5.1.15 Im Leistungsfall müssen Sie uns den Leasingvertrag und die Leasingabschlussabrechnung des Leasinggebers bzw. den Kreditvertrag, die Schlussabrechnung des Kreditgebers und den Kaufvertrag des versicherten Fahrzeuges vorlegen. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeuges aufgenommen sein.

Bis zur Einreichung der Unterlagen erfolgt unsere Entschädigung nach A.2.5.1.1 bis A.2.5.1.7 sowie A.2.5.9.

Laufzeit der GAP-Deckung

A.2.5.1.16 Der Beitragszuschlag für die GAP-Deckung gilt für die gesamte Leasinglaufzeit, längstens jedoch bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags. Sie müssen uns das Ende des Leasingvertrags durch einen entsprechenden Nachweis anzeigen.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.

b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).

Ohne konkreten Nachweis einer Reparatur gelten mittlere, ortsübliche Stundenverrechnungssätze als erforderliche Kos-

ten der Wiederherstellung. Entsorgungs- und Verbringungskosten, Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen.

Abschleppen

A.2.5.2.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

A.2.5.3 Werkstatt-Service für Pkw

Für Pkw (ausgenommen Elektro- und geleaste Pkw) kann in der Teil- und Vollkaskoversicherung der Leistungsbaustein Werkstatt-Service abgeschlossen werden.

Für Schadenereignisse die während der Gültigkeit des Werkstatt-Service eingetreten sind, gelten nachfolgende besondere Regelungen.

Auswahl der Werkstatt/Vertragspartner

A.2.5.3.1 Wir wählen die Werkstatt aus, in der Ihr Fahrzeug repariert wird. Der Reparaturvertrag kommt mit Ihnen und der die Reparatur durchführenden Werkstatt zustande. Etwaige Gewährleistungs- und Garantieansprüche sind direkt gegenüber der Werkstatt geltend zu machen.

Extra-Leistungen bei Unfallschäden (ohne Bruchschäden an der Verglasung)

A.2.5.3.2 Es werden die nachfolgenden Extra-Leistungen erbracht:

- a) Kostenloser Hol- und Bringservice Ihres Fahrzeugs
Wenn Ihr Fahrzeug noch fahrfähig und verkehrssicher ist, wird es kostenlos bei Ihnen abgeholt und in die Werkstatt gebracht. Ist Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder verkehrssicher, wird es kostenlos vom Schadenort in die Werkstatt transportiert.
- b) Kostenloses Ersatzfahrzeug
Für die Dauer der Reparatur stellt Ihnen die Werkstatt ein kostenloses Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Ein klassengleiches Ersatzfahrzeug kann nicht garantiert werden.
- c) Kostenlose Innen- und Außenreinigung Ihres Fahrzeugs
Nach durchgeführter Reparatur wird Ihr Fahrzeug innen und außen gereinigt.

Extra-Leistungen bei reinen Bruchschäden an der Verglasung

A.2.5.3.3 Muss bei einem Bruchschaden an der Verglasung ein Austausch der Scheibe erfolgen, stellt Ihnen die Werkstatt für die Dauer des Scheibenaustausches ein kostenloses Ersatzfahrzeug zur Verfügung.

Garantie-Leistungen

A.2.5.3.4 Auf alle im Rahmen der Fahrzeugreparatur durchgeführten Arbeiten wird von der Werkstatt eine mehrjährige Garantie gegeben. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Reparatur geltenden Garantiebedingungen der Werkstatt. Diese erhalten Sie im Reparaturfall von der Werkstatt zur Verfügung gestellt.

Was zahlen wir bei Reparatur in der ausgewählten Werkstatt?

A.2.5.3.5 Wir zahlen die Kosten der Fahrzeugreparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6.

Was zahlen wir bei Reparatur in einer anderen Werkstatt?

A.2.5.3.6 Können wir keine Werkstatt auswählen, weil Sie vor einer Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufgenommen haben und Ihr Fahrzeug in einer anderen Werkstatt reparieren lassen, zahlen wir 85 % der Kosten nach A.2.5.2.1. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.

Was zahlen wir, wenn Ihr Fahrzeug nicht repariert wird?

A.2.5.3.7 Wenn Ihr Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert wird,

zahlen wir die Kosten einer vollständigen Reparatur, die in einer von uns ausgewählten Werkstatt angefallen wären. Leistungsbegrenzung ist der um den Restwert verminderte Wiederbeschaffungswert nach A.2.5.1.6. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht.

Für welche Länder gilt der Reparaturservice für Pkw?

A.2.5.3.8 A.2.5.3.1 bis A.2.5.3.7 gilt für Schadenereignisse in der Bundesrepublik Deutschland, bei denen Ihr Fahrzeug oder mitversicherte Teile nach A.2.2.1 und A.2.2.2 beschädigt wurden.

Laufzeit und Beendigung

A.2.5.3.9 Der Werkstatt-Service wird bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode des Teil- bzw. Vollkaskoversicherungsvertrages abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf der Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Endet die Teil- bzw. Vollkaskoversicherung, endet auch der Werkstatt-Service, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

A.2.5.4 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.5 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.6 Zulassungskosten

Abweichend von A.2.5.9.1 werden nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden die Kosten für die Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der Kosten für dessen amtliche Kennzeichen bis insgesamt 250,- EUR erstattet, wenn das Ersatzfahrzeug innerhalb von 6 Monaten ab Feststellung der Entschädigung wieder bei der uniVersa Allgemeine Versicherung AG versichert wird.

A.2.5.7 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.7.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.7.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.7.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.7.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.7.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.8 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

A.2.5.9 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alerteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.9.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs-

und Verschleißschäden (z. B. Schäden an Kunststoffscheiben in Cabriodächern durch wiederholtes Auf- und Zufalten). Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten (außer im Totalschadenfall, siehe A.2.5.6), Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Alerteile

A.2.5.9.2 Rest- und Alerteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.10 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Bei einem Bruchschaden an der Verglasung verzichten wir auf den Abzug einer eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn die Beschädigung nicht durch einen Austausch der Scheibe, sondern durch eine fachgerechte Reparatur in einer von uns festgelegten Werkstatt beseitigt wird. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen. Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und

- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Hat der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Das gilt nicht, wenn der Fahrer den Diebstahl des Fahrzeuges oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht oder das Schadenereignis infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel grob fahrlässig verursacht hat. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistungen soweit zurück zu fordern, wie dies der schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile oder der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadenereignisses infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadenereignisses. Ausgenommen von dem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile oder der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadenereignisses infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Kfz-Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Pkw bzw. Kraftrad besteht Versicherungsschutz für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen bzw. den berechtigten Sozius, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Pkw sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger bzw. das im Versicherungsschein bezeichnete Kraftrad.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann der Pkw bzw. das Kraftrad nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir organisieren ein Pannenhilfsfahrzeug für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir in unbegrenzter Höhe. Bei nicht durch uns organisierter Pannen- und Unfallhilfe erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154,- EUR einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

Abschleppen des Pkw bzw. Kraftrads

A.3.5.2 Kann der Pkw bzw. das Kraftrad an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Pkw bzw. Kraftrads einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/ Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 154,- EUR.

Bergen des Pkw bzw. Kraftrads

A.3.5.3 Ist der Pkw bzw. das Kraftrad von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 30 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Pkw bzw. Kraftrads erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 30 km (Straßenkilometer) von Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland entfernt ist und

- der Pkw bzw. das Kraftrad weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder er gestohlen worden ist.

Weiter oder Rückfahrt

A.3.6.1 Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland oder zu Ihrem Zielort. Dies gilt auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Pkw vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem im Versicherungsschein ge-

nannten Wohnort in Deutschland oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge. Bei größerer Entfernung erfolgt die Erstattung der Kosten eines Linienflugs der Economy-Klasse. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten und/oder nachgewiesene Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 60,- EUR.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens vier Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3, Fahrzeugtransport nach A.3.6.4 oder Pick-Up-Service nach A.3.6.5 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald Ihnen der Pkw bzw. das Kraftrad wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100,- EUR je Übernachtung und Person. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten und/oder nachgewiesene Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 60,- EUR.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug (Pkw) anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen der Pkw bzw. das Kraftrad wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens jedoch für die Dauer einer fachgerechten Reparatur. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Fahrzeugtransport nach A.3.6.4 oder Pick-Up-Service nach A.3.6.5 in Anspruch genommen haben. Wir zahlen höchstens 490,- EUR.

Fahrzeugtransport

A.3.6.4 Wir sorgen für den Transport des Pkw bzw. Kraftrads zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland, wenn

- der Pkw bzw. das Kraftrad an einem inländischen Schadenort nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden kann und

- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für einen gleichwertigen gebrauchten Pkw bzw. für ein gleichwertiges gebrauchtes Kraftrad.

Bei Inanspruchnahme des Fahrzeugtransports entfallen die Leistungen Mietwagen nach A.3.6.3 und Pick-Up-Service nach A.3.6.5.

Pick-Up-Service

A.3.6.5 Kann der Pkw bzw. das Kraftrad nach Panne oder Unfall an einem Schadenort in Deutschland innerhalb von drei Werktagen nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Pkw bzw. für ein gleichwertiges Kraftrad aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit, um die berechtigten Insassen bzw. den berechtigten Sozius zusammen mit dem Pkw bzw. dem Kraftrad zu Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland zurückzubringen (Pick-Up-Service). Bei Inanspruchnahme des Pick-Up-Service entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3 und Fahrzeugtransport nach A.3.6.4.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.6 Muss der Pkw bzw. das Kraftrad nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Pkw bzw. dem Kraftrad

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und

- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 30 km (Straßenkilometer) von Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an den im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens vier Übernachtungen bis zu je 100,- EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Wir sorgen bei mitreisenden minderjährigen Kindern für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und

- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Fahrtkosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern. Bei größerer Entfernung buchen wir für Sie einen Flug der Economy-Klasse und übernehmen die hierfür anfallenden Flugkosten. Nachgewiesene Taxifahrten und/oder nachgewiesene Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstatten wir bis zu 60,- EUR.

Rücktransport von Haustieren (Hunde und Katzen)

A.3.7.3 Wir vermitteln bei mitgeführten Haustieren (Hunde und Katzen) deren Transport an Ihren im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland oder in ein Tierheim oder eine Tierpension, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und

- die Haustiere (Hunde und Katzen) weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen bzw. berechtigtem Sozius versorgt werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Fahrzeugabholung

A.3.7.4 Wir sorgen für die Verbringung des Pkw bzw. Kraftrads zu dem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und

- der Pkw bzw. das Kraftrad weder von ihm noch von einem anderen berechtigten Insassen bzw. des berechtigten Sozius zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostersatz bis 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen bzw. des berechtigten Sozius entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist beschränkt auf vier Übernachtungen bis zu je 100,- EUR pro Person. Hat wegen des Ersatzfahrers ein berechtigter Insasse im versicherten Pkw keinen Platz mehr, übernehmen wir die Fahrtkosten einer Rückfahrt zum ständigen Wohnort des Insassen in Deutschland. Wir erstatten dabei die Bahnkosten

1. Klasse einschließlich Zuschlägen bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern. Bei größerer Entfernung buchen wir für Sie einen Flug der Economy-Klasse und übernehmen die hierfür anfallenden Flugkosten. Nachgewiesene Taxifahrten und/oder nachgewiesene Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstatten wir bis zu 60,- EUR.

Kosten für Krankenbesuch

A.3.7.5 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung von mehr als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zu 500,- EUR.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.6 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 30 km (Straßenkilometer) von Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Pkw bzw. des Kraftrads an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b) Wir sorgen für den Transport des Pkw bzw. des Kraftrads zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehen den Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihnen im Versicherungsschein genannten Wohnort in Deutschland, wenn

- der Pkw an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und

- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für einen gleichwertigen gebrauchten Pkw bzw. für ein gleichwertiges gebrauchtes Kraftrad.

Mietwagen

c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug (Pkw) anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Pkw bzw. Kraftrad wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens jedoch bis zur Dauer einer fachgerechten Reparatur. Wir leisten bis zu einem Betrag von 490,- EUR. Ferner übernehmen wir die Kosten für eine Übernachtung bis zu je 100,- EUR pro Person.

Fahrzeugverzollung und Fahrzeugverschrottung

d) Muss der Pkw bzw. das Kraftrad nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihren Pkw bzw. Ihr Kraftrad verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

Fahrzeugunterstellung

a) Wir übernehmen die Kosten, für eine Fahrzeugunterstellung, wenn der gestohlene Pkw bzw. das gestohlene Kraftrad

- nach dem Diebstahl im Ausland wiederaufgefunden wird und

- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

b) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug (Pkw) anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Pkw bzw. Kraftrad wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens jedoch für die Dauer einer fachgerechten Reparatur. Wir zahlen höchstens 490,- EUR. Ferner übernehmen wir die Kosten für eine Übernachtung bis zu je 100,- EUR pro Person.

Fahrzeugverzollung und Fahrzeugverschrottung

c) Muss der Pkw bzw. das Kraftrad nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihren Pkw bzw. Kraftrad verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Im Todesfall

Im Falle Ihres Todes oder des Todes einer mitversicherten Person auf einer Reise mit dem versicherten Pkw bzw. Kraftrad im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder

- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten bis maximal 5.000,- EUR.

A.3.8.4 Bei Verlust, Defekt Ihres Fahrzeugschlüssels

Haben Sie auf einer Reise im Ausland Ihren Fahrzeugschlüssel verloren bzw. im Fahrzeug eingeschlossen oder ist der Fahrzeugschlüssel defekt, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung eines Ersatzschlüssels bzw. der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 125,- EUR. Die Kosten für die Ersatzschlüssel werden nicht erstattet.

A.3.8.5 Bei benötigter ärztlicher Hilfe

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir.

A.3.8.6 Bei benötigten Arzneimitteln/Sehhilfen

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel dringend angewiesen, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch keine Ersatzpräparate gibt, vermitteln wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen die hierdurch entstehenden reinen Versandkosten.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Versand von Sehhilfen (Brille, Kontaktlinsen), wenn diese verloren gegangen sind oder zerstört wurden.

A.3.8.7 Dokumentendepot

Wir nehmen auf Ihren Wunsch Kopien von Reisedokumenten (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Fahrzeugpapiere) in Verwahrung. Kommen diese Dokumente auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Pkw bzw. Kraftrad durch Diebstahl oder sonstigen Verlust abhanden, stellen wir Ihnen die verwahrten Kopien zur Verfügung und übernehmen die Kosten des Versands.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und nur in dem zur Erfüllung der Serviceleistung erforderlichen Umfang zu verwenden, sowie bei Beendigung des Vertrages die Kopien der Dokumente zu vernichten.

A.3.8.8 Reiserückrufservice

Ist infolge einer schweren Erkrankung, Verletzung oder Todes eines nahen Verwandten von Ihnen oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens durch Dritte Ihr Rückruf von einer

Auslandsreise erforderlich, sorgen wir für eine entsprechende Rundfunkmeldung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Zusatzversicherung zur Kfz-Haftpflichtversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten und die gegen Zahlung eines Beitragszuschlags abgeschlossen werden kann.

A.4.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.4.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.4.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Schmerzensgeld leisten wir jedoch nur bei einem ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von mindestens 5 Tagen.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.4.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgreich durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.

- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderlichen Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.

- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.4.4.3 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden in der bei uns bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.4.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A.4.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

A.4.5.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.4.5.3 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.6 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Vorsatz

A.4.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt.

Psychische Reaktionen

A.4.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

A.4.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

Ansprüche Dritter

A.4.6.5 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherren und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Genehmigte Rennen

A.4.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.4.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.5 Auslandschadenschutzversicherung – für Unfälle im Ausland, bei denen der Unfallgegner haftet

Die Auslandschadenschutzversicherung ist eine Zusatzversicherung zur Kfz-Haftpflichtversicherung, die gegen Zahlung eines Beitragszuschlags abgeschlossen werden kann.

A.5.1 Was ist versichert?

Versichertes Fahrzeug

A.5.1.1 Versichert sind nur die im Versicherungsschein angegebenen Pkw, Campingfahrzeuge (Wohnmobile) und Kraffräder für die eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

Schadenfall im Ausland

A.5.1.2 Erleiden Sie oder eine mitversicherte Person bei einer Fahrt oder auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug einen Unfall, den der Unfallgegner mit einem in den unter A.5.4 genannten Ländern zugelassenem und dort versicherungs-

pflichtigem Fahrzeug schuldhaft verursacht hat oder für den dieser haftet, so ersetzen wir den hieraus entstandenen Personen- und Sachschaden in gleicher Weise, als wäre der Unfallgegner mit seinem Fahrzeug bei uns Kfz-Haftpflichtversichert.

Das Fahrzeug des Unfallgegners muss für uns ermittelbar sein.

Mitversicherung von Anhängern und Gepäck

A.5.1.3 Führen Sie Gepäck mit, ist dieses ebenfalls versichert. Versichert sind auch mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger, solange sie mit dem versicherten Fahrzeug verbunden und bei uns Kfz-Haftpflichtversichert sind.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Eigentümer des Fahrzeuges,
- den Halter des Fahrzeuges,
- den berechtigten Fahrer,
- alle berechtigten Insassen.

A.5.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Leistung ist begrenzt auf die für die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als einziges Schadenereignis.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für das versicherte Fahrzeug bei einem Unfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Ländern der Europäischen Union, sowie in Andorra, Großbritannien, Island, Lichtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt.

A.5.5 Welches Recht gilt?

Bei der Prüfung der Haftung zur Feststellung der Schadenersatzansprüche werden die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landes zugrunde gelegt, in dem sich der Unfall ereignet hat. Die Schadenersatzleistungen richten sich nach deutschem Recht.

A.5.6 Zeitliche Einschränkung

Versicherungsschutz besteht bei Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach A.5.4 jeweils bis zu einer maximalen Dauer von fortlaufend 12 Wochen. Bei einem längeren ununterbrochenen Auslandsaufenthalt über die 12 Wochen hinaus, besteht Versicherungsschutz nur für die Schadenfälle, die sich in den ersten 12 Wochen des Aufenthaltes im Ausland ereignen.

A.5.7 Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter

A.5.7.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.5.7.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.5.7.1 zur Leistung verpflichtet.

A.5.7.3 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

A.5.8 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A.5.8.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.5.8.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

A.5.8.3 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.8.4 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.5.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder der berechnigte Fahrer und/oder der Fahrer des gegnerischen Fahrzeuges vorsätzlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.5.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

ungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.

Aufgeben von Ansprüchen

A.5.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

Ansprüche die auf Dritte übergegangen sind

A.5.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die kraft Gesetzes auf Dritte übergegangen sind.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Stand: 01.04.2019

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

zeichnen nach H.4.1 nicht angeboten werden. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kaskoversicherung

B.2.2 In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Kfz-Haftpflichtversicherung, Fahrerschutz-, Auslandschadenschutz- und Kfz-Schutzbriefversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und – soweit von Ihnen beantragt bzw. nicht abgewählt – in der Fahrerschutz-, der Auslandschadenschutz- und der Kfz-Schutzbriefversicherung – vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Bei der Kfz-Schutzbrief-, Fahrerschutz- und der Auslandschadenschutzversicherung gilt das nur für die versicherbaren Fahrzeugarten. Wird die Versicherungsbestätigung für die Zulassung eines Fahrzeuges mit Kurzzeitkennzeichen ausgegeben, gilt der vorläufige Versicherungsschutz nicht für die Kfz-Schutzbrief-, die Fahrerschutz-, die Auslandschadenschutz- und die Umweltschadensversicherung, da die Kfz-Schutzbrief-, die Fahrerschutz-, die Auslandschadenschutz- und die Umweltschadensversicherung für Kurzzeitkenn-

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

Stand: 01.04.2019

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für ein Versicherungskennzeichen gilt abweichend: Der erste und einmalige Beitrag wird mit Aushändigung des Versicherungsscheins und des Versicherungskennzeichens sofort fällig.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt von der Kfz-Haftpflichtversicherung führt auch zur Beendigung Ihrer etwaig abgeschlossenen Kfz-Schutzbriefversicherung. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kfz-Schutzbriefversicherung von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese berechnen wir anteilig für die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zu unserer Rücktrittserklärung.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag

mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Kündigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet jedoch auch Ihre etwaig abgeschlossene Kfz-Schutzbriefversicherung. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,

- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Pflichten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen

D

Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?**D.1.1 Bei allen Versicherungsarten****Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck**

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Fahrerschutz- und Auslandschadenschutzversicherung gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.6.6, A.5.9.2 ausgeschlossen.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**Alkohol und andere berauschende Mittel**

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Fahrerschutz- und Auslandschadenschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.9.1, D1.3.1, D 1.4 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung**Alkohol und andere berauschende Mittel**

D.1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief- und Auslandschadenschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.9.1, D.1.4 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

D.1.3.2 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.1.4 Zusätzlich in der Auslandschadenschutzversicherung**Alkohol und andere berauschende Mittel**

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.9.1, D1.3.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000,- EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrenerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat (z. B. durch Diebstahl) erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E

Ihre Pflichten im Schadenfall und folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**E.1.1 Bei allen Versicherungsarten****Anzeigepflicht**

- E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
 - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

- E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500,- EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.1.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte

erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung**Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs**

- E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

- E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- E.1.3.3 Haben Sie sich beim Versicherungsschutz für den Leistungsbau- stein Werkstatt-Service (A.2.5.3) für Pkw entschieden, haben Sie vor der Reparatur Ihres Fahrzeugs unsere Weisung zur Auswahl der Werkstatt nach A.2.5.3.1 einzuholen.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.3.4 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von 500,- EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief**Einholen unserer Weisung**

- E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung**Medizinische Versorgung**

- E.1.5.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.5.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.

- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.5.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.5.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.6 Zusätzlich in der Auslandschadenschutzversicherung

Unfallaufnahme

E.1.6.1 Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist. Soweit möglich, füllen Sie gemeinsam mit dem Unfallgegner ein Unfallprotokoll (Europäisches Unfallprotokoll) aus.

Nachweis zur Dauer der Urlaubsreise

E.1.6.2 Sie sind verpflichtet, uns auf Verlangen Beginn und Ende der Urlaubsreise nachzuweisen.

Einholung unserer Weisung

E.1.6.3 Nach Eintritt des Schadenereignisses haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist.

Medizinische Aufklärung

E.1.6.4 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.

- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Übergegangene Ansprüche, Abtretung, Prozessführung gegen Dritte

E.1.6.5 Sie sind verpflichtet, uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistung auf uns übergegangenen Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen. Insbesondere sind Sie verpflichtet, Ansprüche gegen Dritte, soweit wir entsprechende Entschädigungsleistungen erbracht haben, in einer den ausländischen Vorschriften entsprechenden Form an uns abzutreten und den Erhalt der von uns erbrachten Entschädigungsleistung auf Verlangen in Textform zu bestätigen.

E.1.6.6 Sie haben uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie

Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500,- EUR beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000,- EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und

- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),

- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche), oder

- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns),

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.

- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F

Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

**Vertragslaufzeit,
Kündigung,
Kurzzeitkennzeichen,
Wechselkennzeichen**

G

Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Beitragsberechnung für kurzfristige Verträge und Erweiterungen des Versicherungsumfangs

- G.1.3 Für kurzfristige Verträge und Erweiterungen des Versicherungsumfangs berechnen wir für den beantragten Zeitraum für jeden angefangenen Monat 15 % des Jahresbeitrags, höchstens jedoch den Jahresbeitrag.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei einer Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.7 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungs-

bestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Fahrerschutz- und Auslandschadenschutzversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Die Kfz-Schutzbrief-, Fahrerschutz- und die Auslandschadenschutzversicherung enden jedoch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Kfz-Schutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Die Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Kündigung des Vertrages für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen

- G.7.6 Im Falle der Veräußerung kann der Erwerber nach G.2.5 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann steht uns der von Ihnen geleistete Beitrag für die laufende Zahlungsperiode zu. Händigen Sie uns den Versicherungsschein sowie das Versicherungskennzeichen aus und legen Sie uns die Kündigung des Erwerbers vor, steht uns nur der anteilige Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes zu. Schließen Sie gleichzeitig bei uns einen neuen Vertrag für ein Ersatzfahrzeug mit Versicherungskennzeichen ab, gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für den neuen Vertrag.

Zwangsversteigerung

- G.7.7 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.6 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Wagniswegfall eines versicherten Fahrzeugs

- G.8.1 Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

Wegfall eines versicherten Fahrzeugs mit Versicherungskennzeichen

- G.8.2 Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag für die laufende Zahlungsperiode zu. Händigen Sie uns den Versicherungsschein sowie das Versicherungskennzeichen aus, steht uns nur der anteilige Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes zu. Schließen Sie gleichzeitig bei uns einen neuen Vertrag für ein Ersatzfahrzeug mit Versicherungskennzeichen ab, gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für den neuen Vertrag.

H

Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, Wechselkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas) sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug
- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
 - auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)
- nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten
- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
 - wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung
- durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:
- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
 - Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?

- H.4.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz bis zu dem auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Gültigkeitsdatum. Die Kfz-Schutzbrief-, Fahrerschutz-, Auslandschadenschutz- und die Kfz-Umweltschadensversicherung werden für Kurzzeitkennzeichen nicht angeboten.
- H.4.2 In der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung beträgt der Beitrag für eine Dauer bis zu 5 Tagen je Versicherungsart 2 % des Jahresbeitrags (Beitragssatz 100 %). Der Mindestbeitrag beträgt für die Dauer von 5 Tagen je Versicherungsart 59,50 EUR. Bei längerer Dauer wird für jeden weiteren angefangenen 5-Tageszeitraum je Versicherungsart ein weiterer Beitrag von 2 % des Jahresbeitrags oder in Höhe des Mindestbeitrags erhoben.

- H.4.3 Wenn Sie Ihr Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zulassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer in die Berechnung des neu abzuschließenden Vertrags einbezogen.

H.5 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?

- H.5.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Wechselkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Plätzen und Wegen mit dem vollständigen Kennzeichen versehen ist.
- H.5.2 Ist das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig mit dem Wechselkennzeichen versehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages, sofern das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) abgestellt ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

**SF-System,
Beitrags-, Bedingungsänderung,
Beschwerdestelle**

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen im Anhang 1.

Dies gilt nicht für

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Abschleppwagen, Krankenwagen, Gabelstapler und Leichenwagen,
- Elektrofahrzeuge,
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelte rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondereinstufung eines Pkw, Leichtkraftrads, Kraftrads, Trikes, Quads oder eines Campingfahrzeugs in die SF-Klassen ½, 1, 2 oder 3

Sondereinstufung in die SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird Ihr Fahrzeug in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebensgefährten oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.
- b) Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für ein derartiges Fahrzeug besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder nach I.2.5 gleichgestellt ist.
- c) für einen Elternteil von Ihnen bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

Ist auf Sie bereits ein Pkw, Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug zugelassen, gilt nur die Einstufung gemäß I.2.2.1a). Ferner gilt die Sondereinstufung in die SF-Klasse ½ nicht für Fahrzeuge, die gemäß I.1 nicht SF-berechtigt sind.

Sondereinstufung in die SF-Klasse 1

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird Ihr Fahrzeug in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 1 gilt nicht für Fahrzeuge, die gemäß I.1 nicht SF-berechtigt sind.

Sondereinstufung in die SF-Klasse 2

I.2.2.3 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird Ihr Fahrzeug in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und

- Sie und die jeweiligen Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die gemäß I.1 nicht SF-berechtigt sind.

Sondereinstufung in die SF-Klasse 3

I.2.2.4 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird Ihr Fahrzeug in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein derartiges Fahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und

- Sie und die jeweiligen Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 3 gilt nicht für Fahrzeuge, die gemäß I.1 nicht SF-berechtigt sind.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für ein derartiges Fahrzeug sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und

- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder dieser nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder

- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 3, 2, 1, ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag bei schadenfreiem Verlauf in folgende SF-Klassen ein:

- von SF-Klasse 3 nach SF-Klasse 4 (sofern ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug versichert ist)
- von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3
- von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1
- von SF-Klasse M nach SF-Klasse 1

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in die SF-Klassen 3, 2, 1, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 3 nach SF-Klasse 4 (sofern ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug versichert ist)
- von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3
- von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:
- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
 - uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für

das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
- nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
- eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können

I.5.1 Schadenrückkauf

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 500,- EUR beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.5.2 Rabattschutz für Pkw

Für Pkw kann in der Kfz-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – in der Vollkaskoversicherung der Leistungsbaustein

Rabattschutz gegen Zahlung eines Beitragszuschlags abgeschlossen werden.

Voraussetzungen

- I.5.2.1 Die Kfz- Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – die Vollkaskoversicherung müssen zum Beginn des Rabattschutzes jeweils mindestens in die SF-Klasse 5 eingestuft sein.

Umfasst ein Versicherungsvertrag eine Kfz-Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung, kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden. Liegt in einer Versicherungsart eine geringere Schadenfreiheitsklasse als SF 5 vor, kann für keine der beiden Versicherungsarten der Rabattschutz abgeschlossen werden.

Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass eine dieser Voraussetzungen bei Beginn des Rabattschutzes nicht vorlag, entfällt der Rabattschutz rückwirkend. Erfolgt aufgrund von Schäden während der Geltungsdauer des Rabattschutzes eine Rückstufung in eine schlechtere Schadenfreiheitsklasse als SF 5, entfällt der Rabattschutz nicht.

Leistungen des Rabattschutzes

- I.5.2.2 Wenn der Rabattschutz vertraglich vereinbart wurde, gilt die Rückstufung nach I.3.5 nicht für den ersten gemeldeten und den Schadenfreiheitsrabatt belastenden Schadenfall im jeweiligen Kalenderjahr. Der Schadenfall muss während der Gültigkeit des Rabattschutzes eingetreten sein. Schadenfälle die vor dem Beginn des Rabattschutzes eingetreten sind, führen zur vertraglich vereinbarten Rückstufung nach I.3.5.

Bei mehreren belastenden Schadenfällen im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung nach I.3.5, als wenn ein Schaden weniger angefallen wäre.

Wenn ein Schaden anfällt, bei dem der Fahrer jünger als 23 Jahre ist, gilt der Rabattschutz nicht. Es erfolgt eine Rückstufung nach I.3.5.

Unser Kündigungsrecht nach G.3 bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Laufzeit und Beendigung

- I.5.2.3 Der Rabattschutz wird bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode des Kfz-Haftpflichtvertrages und – falls vorhanden – des Vollkaskoversicherungsvertrages abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf der Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Kündigen Sie den Rabattschutz in einer Versicherungsart, endet er auch in der anderen Versicherungsart.

Endet die Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder die Vollkaskoversicherung, endet auch der Rabattschutz, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Endet der Rabattschutz und wird der Versicherungsvertrag bei uns ohne Rabattschutz fortgeführt, ist die dadurch erreichte SF-Klasse Ausgangspunkt für die zukünftige Besser- und Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und – falls vorhanden – Vollkaskoversicherung.

Begrenzung auf die Laufzeit

- I.5.2.4 Die Einstufung aufgrund der Verwirklichung des Rabattschutzes gilt nur während der Laufzeit des Vertrages. Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer oder bei Übernahme des Schadenverlaufs durch eine andere Person wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabattschutz nicht bestanden. Dem Nachversicherer wird auf dessen Anfrage der tatsächliche Schadenverlauf gemäß I.8.2 bestätigt, der sich ohne Rabattschutz ergibt.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

- I.6.1.2 a) Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
b) Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

- I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) Erste Fahrzeuggruppe:
Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, die ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
b) Zweite Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen, Gabelstapler.
c) Dritte Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr, Taxen, Mietwagen.
d) Vierte Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Busse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 10 Tonnen zulässiger Gesamtmasse,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Bus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;

- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

b) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

c) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 18 Monate zurück;

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Unbeschadet einer Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist, gilt nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) folgendes:

a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre übernehmen wir den Schadenverlauf nicht und stufen Ihren Vertrag stattdessen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,

- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrages nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,

- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,

- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,

- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,

- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und

- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelungen nach I.2.2.1a), I.2.2.1b) und I.2.2.2 – werden nicht berücksichtigt. Sondereinstufungen aufgrund der Regelung nach I.2.2.3 und I.2.2.4 werden so bestätigt, als wäre der Vertrag bei Beginn nach I.2.2.2 eingestuft worden.

J

Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Überprüfung der Tarifbeiträge

J.3.1 Wir sind berechtigt einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Kfz-Haftpflichtverträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen.

Erhöhung des Tarifbeitrages

J.3.2 Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags sind wir berechtigt, mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres den Beitrag zu Ihrem Vertrag bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrags anzuheben.

Reduzierung des Tarifbeitrages

J.3.3 Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres den Beitrag zu Ihrem Vertrag auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

Tarifänderung in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Fahrerschutz- und Auslandschadenschutzversicherung

J.3.4 J.3.1 bis J.3.3 gilt für bestehende Verträge in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Fahrerschutz- und Auslandschadenschutzversicherung entsprechend.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Fahrerschutz- und Auslandschadenschutzversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die

- SF-Klassen (Anhang 1),
- Merkmale zur Beitragsberechnung (Anhang 2),
- Typklassen (Anhang 3),
- Regionalklassen (Anhang 4),
- Berufsgruppen / Tarifgruppen (Anhang 5)

zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

- K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 5 „Berufsgruppen“ (Tarifgruppen) berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

- K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.
- K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

- K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Jährliche Fahrleistung“, „Tarifkriterien für die Beitragsberechnung“ und „Tarifgruppe“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

- K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung für das laufende Versicherungsjahr eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags zu zahlen, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht und sofort fällig ist.

Folgen von Nichtangaben

- K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und

- Sie uns innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 369600, Fax 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für Sie zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M

- Entfällt -

N Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung für Ihren Versicherungsvertrag zu ändern oder zu ergänzen, wenn diese durch

- eine Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- eine unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende höchstgerichtliche Rechtsprechung,
- eine für uns bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden sowie
- konkrete individuelle, für uns bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung für uns auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung eines anderen Versicherers handelt.

Eine Änderung oder Ergänzung der Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung darf Sie nicht schlechter stellen als die ursprünglich bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

Bei einer Änderung oder Ergänzung der Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung haben Sie nach G.2.10 ein Kündigungsrecht.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Anhänge

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)	Beitragssatz in %	
	Haftpflicht	Vollkasko
SF 45	16	17
SF 44	17	18
SF 43	18	19
SF 42	18	19
SF 41	18	20
SF 40	19	20
SF 39	19	20
SF 38	19	20
SF 37	19	21
SF 36	20	21
SF 35	20	22
SF 34	20	22
SF 33	21	23
SF 32	21	23
SF 31	21	23
SF 30	22	24
SF 29	22	24
SF 28	22	24
SF 27	23	25
SF 26	23	25
SF 25	24	26
SF 24	24	26
SF 23	25	27
SF 22	25	27
SF 21	26	27
SF 20	26	28
SF 19	27	29
SF 18	28	30
SF 17	29	30
SF 16	30	31
SF 15	31	32
SF 14	32	33
SF 13	33	34
SF 12	34	35
SF 11	35	36
SF 10	36	37
SF 9	37	37
SF 8	39	38
SF 7	41	40
SF 6	43	41
SF 5	45	43
SF 4	47	45
SF 3	50	46
SF 2	54	50
SF 1	58	52
SF 1/2	71	60
0	110	75
M	150	120

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 45	SF 27	SF 11	SF 7
SF 44	SF 23	SF 9	SF 5
SF 43	SF 23	SF 9	SF 5
SF 42	SF 22	SF 8	SF 4
SF 41	SF 22	SF 8	SF 4
SF 40	SF 21	SF 8	SF 4
SF 39	SF 21	SF 7	SF 3
SF 38	SF 20	SF 7	SF 3
SF 37	SF 19	SF 7	SF 3
SF 36	SF 19	SF 7	SF 3
SF 35	SF 18	SF 6	SF 2
SF 34	SF 18	SF 6	SF 2
SF 33	SF 17	SF 6	SF 2
SF 32	SF 17	SF 5	SF 1
SF 31	SF 16	SF 5	SF 1
SF 30	SF 16	SF 5	SF 1
SF 29	SF 15	SF 5	SF 1
SF 28	SF 14	SF 4	SF 1/2
SF 27	SF 14	SF 4	SF 1/2
SF 26	SF 13	SF 4	SF 1/2
SF 25	SF 13	SF 3	0
SF 24	SF 12	SF 3	0
SF 23	SF 12	SF 3	0
SF 22	SF 11	SF 2	0
SF 21	SF 10	SF 2	0
SF 20	SF 10	SF 2	0
SF 19	SF 9	SF 1	M
SF 18	SF 9	SF 1	M
SF 17	SF 8	SF 1	M
SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 15	SF 7	SF 1	M
SF 14	SF 6	SF 1/2	M
SF 13	SF 6	SF 1/2	M
SF 12	SF 5	SF 1/2	M
SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 45	SF 35	SF 21	SF 11
SF 44	SF 30	SF 18	SF 8
SF 43	SF 29	SF 17	SF 7
SF 42	SF 29	SF 17	SF 7
SF 41	SF 28	SF 16	SF 6
SF 40	SF 27	SF 16	SF 6
SF 39	SF 26	SF 15	SF 5
SF 38	SF 26	SF 15	SF 5
SF 37	SF 25	SF 14	SF 4
SF 36	SF 24	SF 14	SF 4
SF 35	SF 24	SF 13	SF 3
SF 34	SF 23	SF 13	SF 3
SF 33	SF 22	SF 12	SF 2
SF 32	SF 21	SF 12	SF 2
SF 31	SF 21	SF 11	SF 1
SF 30	SF 20	SF 11	SF 1
SF 29	SF 19	SF 10	SF 1
SF 28	SF 18	SF 10	SF 1
SF 27	SF 18	SF 9	SF 1/2
SF 26	SF 17	SF 8	SF 1/2
SF 25	SF 16	SF 8	SF 1/2
SF 24	SF 15	SF 7	SF 1/2
SF 23	SF 15	SF 7	SF 1/2
SF 22	SF 14	SF 6	0
SF 21	SF 13	SF 6	0
SF 20	SF 12	SF 5	0
SF 19	SF 12	SF 5	0
SF 18	SF 11	SF 4	0
SF 17	SF 10	SF 4	0
SF 16	SF 9	SF 3	M
SF 15	SF 9	SF 2	M
SF 14	SF 8	SF 2	M
SF 13	SF 7	SF 1	M
SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 11	SF 6	SF 1	M
SF 10	SF 5	SF 1/2	M
SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 7	SF 3	0	M
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2 Krafträder / Trikes / Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern / Trikes / Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)	Beitragssatz in %	
	Haftpflicht	Vollkasko
SF 20	22	23
SF 19	23	26
SF 18	23	26
SF 17	23	27
SF 16	24	27
SF 15	24	27
SF 14	25	28
SF 13	25	29
SF 12	26	30
SF 11	27	31
SF 10	27	32
SF 9	28	33
SF 8	29	34
SF 7	31	36
SF 6	33	38
SF 5	35	41
SF 4	37	44
SF 3	41	48
SF 2	45	52
SF 1	52	59
SF 1/2	69	86
0	94	99
M	140	150

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern / Trikes / Quads

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 5	SF 1/2	M
SF 19	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 13	SF 4	M
SF 19	SF 8	SF 3	M
SF 18	SF 7	SF 2	M
SF 17	SF 6	SF 2	M
SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 15	SF 6	SF 2	M
SF 14	SF 5	SF 2	M
SF 13	SF 5	SF 2	M
SF 12	SF 5	SF 2	M
SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 3	SF 1	SF ½	M
SF 2	SF 1	SF ½	M
SF 1	SF ½	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)	Beitragssatz in %	
	Haftpflicht	Vollkasko
SF 3	30	45
SF 2	35	45
SF 1	40	50
SF ½	65	70
0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	0	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

3.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF ½	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)	Beitragssatz in %	
	Haftpflicht	Vollkasko
SF 20	26	28
SF 19	27	28
SF 18	27	29
SF 17	28	31
SF 16	28	32
SF 15	29	33
SF 14	29	33
SF 13	30	34
SF 12	31	34
SF 11	31	35
SF 10	32	35
SF 9	33	35
SF 8	34	36
SF 7	35	36
SF 6	36	37
SF 5	38	37
SF 4	40	38
SF 3	41	38
SF 2	43	39
SF 1	46	41
SF ½	50	43
0	67	49
M	160	100

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 01	0	M
SF 19	SF ½	0	M
SF 18	SF ½	0	M
SF 17	SF ½	0	M
SF 16	SF ½	0	M
SF 15	SF ½	0	M
SF 14	SF ½	0	M
SF 13	SF ½	0	M
SF 12	SF ½	0	M
SF 11	SF ½	0	M
SF 10	SF ½	0	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 7	0	M
SF 19	SF 6	0	M
SF 18	SF 6	0	M
SF 17	SF 5	0	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF ½	0	M
SF 13	SF ½	0	M
SF 12	SF ½	0	M
SF 11	0	M	M
SF 10	0	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Lieferwagen / Lkw / Zugmaschinen / landwirtschaftliche Zugmaschinen / übrige SF-berechtigte Fahrzeuge

5.1 Einstufung von Lieferwagen / Lkw / Zugmaschinen / landwirtschaftliche Zugmaschinen / übrige SF-berechtigte Fahrzeuge in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)	Beitragssatz in %	
	Haftpflicht	Vollkasko
SF 20	24	31
SF 19	26	32
SF 18	27	33
SF 17	28	33
SF 16	29	34
SF 15	30	34
SF 14	31	35
SF 13	32	36
SF 12	33	37
SF 11	34	38
SF 10	36	39
SF 9	38	40
SF 8	41	42
SF 7	43	43
SF 6	47	45
SF 5	51	48
SF 4	55	51
SF 3	62	55
SF 2	69	60
SF 1	80	66
SF ½	85	72
0	100	75
M	160	140

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen / Lkw / Zugmaschinen / landwirtschaftliche Zugmaschinen / übrige SF-berechtigte Fahrzeuge

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 10	SF 4	M
SF 19	SF 8	SF 3	M
SF 18	SF 8	SF 3	M
SF 17	SF 8	SF 3	M
SF 16	SF 7	SF 3	M
SF 15	SF 7	SF 3	M
SF 14	SF 6	SF 2	M
SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 12	SF 5	SF 2	M
SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 6	01	M
SF 19	SF 5	01	M
SF 18	SF 5	01	M
SF 17	SF 5	01	M
SF 16	SF 4	SF ½	M
SF 15	SF 4	SF ½	M
SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 13	SF 4	SF ½	M
SF 12	SF 3	0	M
SF 11	SF 3	0	M
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

1.1 Abstellort

- Regelmäßiger nächtlicher Abstellort:
- Einzel-/Doppelgarage
 - Mehrfach-/Tiefgarage/Gitterbox
 - gesichertes Grundstück
 - Carport
 - anderer Abstellort (z. B. Straße)

1.2 Jährliche Fahrleistung

Fahrleistungsklassen:

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Fahrleistungsklasse	jährliche Fahrleistung
1	unter 7.000 Kilometer
2	7.000 bis unter 10.000 Kilometer
3	10.000 bis unter 13.000 Kilometer
4	13.000 bis unter 16.000 Kilometer
5	16.000 bis unter 21.000 Kilometer
6	21.000 bis unter 26.000 Kilometer
7	26.000 bis unter 31.000 Kilometer
8	ab 31.000 Kilometer

1.2.2 Vollkaskoversicherung

Fahrleistungsklasse	jährliche Fahrleistung
1	unter 7.000 Kilometer
2	7.000 bis unter 10.000 Kilometer
3	10.000 bis unter 13.000 Kilometer
4	13.000 bis unter 16.000 Kilometer
5	16.000 bis unter 21.000 Kilometer
6	21.000 bis unter 26.000 Kilometer
7	26.000 bis unter 31.000 Kilometer
8	ab 31.000 Kilometer

1.2.3 Teilkaskoversicherung

Fahrleistungsklasse	jährliche Fahrleistung
1	unter 7.000 Kilometer
2	7.000 bis unter 10.000 Kilometer
3	10.000 bis unter 13.000 Kilometer
4	13.000 bis unter 16.000 Kilometer
5	16.000 bis unter 21.000 Kilometer
6	21.000 bis unter 26.000 Kilometer
7	26.000 bis unter 31.000 Kilometer
8	ab 31.000 Kilometer

1.3 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

1.3.1 Wohneigentum

Sie oder Ihr Ehepartner (auch eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner) sind Eigentümer eines

- selbstbewohnten Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhauses oder
- einer selbstbewohnten Eigentumswohnung.

1.3.2 Nutzerkreis

Nutzerkreisklasse	Nutzer
1	Sie und/oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner (auch eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner)
2	Ihre Kinder
3	sonstige Nutzer

1.3.3 Versicherungsnehmer- und Nutzeralter

Die Einstufung erfolgt nach dem Alter des Versicherungsnehmers und dem Alter des Nutzers (Differenz aus Vertragsbeginn und Geburtsdatum).

1.3.4 Begleitetes Fahren ab 17 Jahren (§ 48 a Fahrerlaubnisverordnung)

Wird der Pkw zusätzlich von Personen unter 18 Jahren gefahren, die alle an der Ausbildung begleitetes Fahren ab 17 Jahren teilnehmen, werden für diesen Personenkreis die tariflichen Altersklassenmerkmale bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht berücksichtigt. Danach wird der tarifliche Beitrag berechnet.

Wird der Pkw von Personen zwischen 18 und 20 Jahren gefahren, die alle an der Ausbildung begleitetes Fahren ab 17 Jahren teilgenommen haben und denen die Prüfbescheinigung mindestens 6 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres ausgestellt wurde, werden für diesen Personenkreis die tariflichen Altersklassenmerkmale der 20-jährigen berücksichtigt.

1.3.5 Fahrzeugalter bei Erwerb

Fahrzeugalter bei erstmaliger Zulassung auf Sie oder einen abweichenden Fahrzeughalter (Differenz aus Erstzulassungsdatum und Datum der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie oder einen abweichenden Fahrzeughalter).

1.3.6 Zahlungsperiode (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich)

Die Merkmale zur Beitragsberechnung unter 1.1 bis 1.3 finden für Kurzzeitkennzeichen keine Anwendung.

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern, Trikes, Quads

- Motorleistung
- Zahlungsperiode (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich)
- Versicherungsnehmer- und Nutzeralter

Die Einstufung erfolgt nach dem Alter des Versicherungsnehmers und dem Alter des jüngsten Nutzers (Differenz aus Vertragsbeginn und Geburtsdatum).

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern

- Motorleistung
- Zahlungsperiode (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich)
- Versicherungsnehmer- und Nutzeralter

Die Einstufung erfolgt nach dem Alter des Versicherungsnehmers und dem Alter des jüngsten Nutzers (Differenz aus Vertragsbeginn und Geburtsdatum).

4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Anhängern

- Aufbau
- Motorleistung
- Zulässiges Gesamtgewicht
- Zahlungsperiode (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich)

5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen

- Nutzerkreis
- Motorleistung
- Fahrzeugalter
- Neuwert
- jährliche Fahrleistung
- Zahlungsperiode (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich)

Stand: 01.04.2019

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten die folgenden Typklassen

1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
10	unter 49,50
11	49,50 bis unter 61,90
12	61,90 bis unter 71,60
13	71,60 bis unter 79,80
14	79,80 bis unter 86,60
15	86,60 bis unter 92,00
16	92,00 bis unter 97,70
17	97,70 bis unter 103,70
18	103,70 bis unter 110,40
19	110,40 bis unter 118,00
20	118,00 bis unter 125,40
21	125,40 bis unter 133,30
22	133,30 bis unter 144,00
23	144,00 bis unter 165,40
24	165,40 bis unter 196,00
25	ab 196,00

2 Vollkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
10	unter 39,50
11	39,50 bis unter 53,10
12	53,10 bis unter 62,70
13	62,70 bis unter 69,00
14	69,00 bis unter 74,30
15	74,30 bis unter 80,20
16	80,20 bis unter 88,30
17	88,30 bis unter 96,80
18	96,80 bis unter 105,50
19	105,50 bis unter 116,50
20	116,50 bis unter 125,20
21	125,20 bis unter 135,90
22	135,90 bis unter 145,30
23	145,30 bis unter 156,20
24	156,20 bis unter 169,60
25	169,60 bis unter 184,30
26	184,30 bis unter 206,30
27	206,30 bis unter 232,30
28	232,30 bis unter 276,40
29	276,40 bis unter 330,10
30	330,10 bis unter 377,50
31	377,50 bis unter 438,70
32	438,70 bis unter 516,60
33	516,60 bis unter 696,70
34	ab 696,70

3 Teilkaskoversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
10	unter 36,40
11	36,40 bis unter 47,50
12	47,50 bis unter 56,30
13	56,30 bis unter 65,30
14	65,30 bis unter 75,20
15	75,20 bis unter 87,50
16	87,50 bis unter 97,20
17	97,20 bis unter 109,70
18	109,70 bis unter 122,20
19	122,20 bis unter 133,60
20	133,60 bis unter 147,80

21	147,80 bis unter 166,40
22	166,40 bis unter 183,60
23	183,60 bis unter 210,90
24	210,90 bis unter 241,70
25	241,70 bis unter 271,80
26	271,80 bis unter 306,70
27	306,70 bis unter 354,90
28	354,90 bis unter 416,50
29	416,50 bis unter 487,00
30	487,00 bis unter 628,80
31	628,80 bis unter 763,90
32	763,90 bis unter 975,50
33	ab 975,50

Stand: 01.04.2019

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen

1 Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 84,70
1	84,70 bis unter 90,70
2	90,70 bis unter 93,60
3	93,60 bis unter 95,80
4	95,80 bis unter 98,30
5	98,30 bis unter 100,80
6	100,80 bis unter 103,90
7	103,90 bis unter 106,90
8	106,90 bis unter 111,10
9	111,10 bis unter 115,40
10	115,40 bis unter 120,00
11	ab 120,00

1.2 In der Vollkaskoversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 86,80
1	86,80 bis unter 93,20
2	93,20 bis unter 98,00
3	98,00 bis unter 102,00
4	102,00 bis unter 107,00
5	107,00 bis unter 112,60
6	112,60 bis unter 119,20
7	119,20 bis unter 127,40
8	ab 127,40

1.3 In der Teilkaskoversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 64,10
1	64,10 bis unter 71,70
2	71,70 bis unter 77,40
3	77,40 bis unter 83,10
4	83,10 bis unter 89,40
5	89,40 bis unter 95,20
6	95,20 bis unter 104,50
7	104,50 bis unter 113,80
8	113,80 bis unter 123,50
9	123,50 bis unter 137,40
10	137,40 bis unter 154,10
11	154,10 bis unter 174,70
12	174,70 bis unter 190,90
13	190,90 bis unter 214,60
14	214,60 bis unter 244,50
15	ab 244,50

2 Für Krafträder, Trikes, Quads

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 81,20
1	81,20 bis unter 94,80
2	94,80 bis unter 104,70
3	104,70 bis unter 131,70
4	ab 131,70

2.2 In der Teilkaskoversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 44,30
1	44,30 bis unter 65,40
2	65,40 bis unter 87,20
3	87,20 bis unter 107,30
4	107,30 bis unter 130,30
5	130,30 bis unter 217,80
6	217,80 bis unter 349,50
7	ab 349,50

3 Für Lieferwagen

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 84,20
1	84,20 bis unter 90,10
2	90,10 bis unter 97,50
3	97,50 bis unter 105,70
4	105,70 bis unter 112,80
5	112,80 bis unter 120,30
6	ab 120,30

3.2 In der Vollkaskoversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 95,00
1	95,00 bis unter 104,30
2	104,30 bis unter 112,60
3	ab 112,60

3.3 In der Teilkaskoversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 69,10
1	69,10 bis unter 89,00
2	89,00 bis unter 117,50
3	117,50 bis unter 156,00
4	ab 156,00

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 82,50
1	82,50 bis unter 97,50
2	97,50 bis unter 106,00
3	106,00 bis unter 125,30
4	125,30 bis unter 152,40
5	ab 152,40

4.2 In der Teilkaskoversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 82,40
1	82,40 bis unter 100,30
2	100,30 bis unter 116,00
3	116,00 bis unter 129,60
4	ab 129,60

5 Für Campingfahrzeuge

5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 92,80
1	92,80 bis unter 106,80
2	106,80 bis unter 125,70
3	ab 125,70

5.2 In der Vollkaskoversicherung

Regional-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte
0	unter 87,00
1	87,00 bis unter 95,39
2	95,40 bis unter 106,90
3	106,90 bis unter 124,90
4	ab 124,90

Stand: 01.04.2019

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

a) Landwirte und Gartenbaubetriebe

landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

b) Familienangehörige von Landwirten

Familienangehörige landwirtschaftlicher Unternehmer nach 1.a), sofern sie mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben, in dem landwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieb beschäftigt und nicht anderweitig berufstätig sind;

c) Ehemalige Landwirte

ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

d) Witwen und Witwer

nicht berufstätige Witwen / Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a) oder 1.c) erfüllt haben.

2 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung (beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Lieferwagen und Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse) für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.a) bis 2.e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Ar-

beitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2.f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f) oder 2.g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- j) Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht und in der Kaskoversicherung – in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes und Quads – auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf eine der unter 2.a) bis 2.e) genannten Einrichtungen zugelassen sind und diese Einrichtungen infolge zwischenzeitlicher Privatisierung nicht mehr die Voraussetzungen für den ehemaligen Status öffentlich-rechtlich erfüllen.
- k) Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht und in der Kaskoversicherung – in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes und Quads – auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf die unter 2.f) bis 2.i) genannten Personen zugelassen sind und deren Arbeitgeber (Dienstherr) die Voraussetzungen nach 2.j) erfüllt hat.

Stand: 01.04.2019

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

4 Trikes

Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen. Sie sind für die Anwendung der Versicherungsbedingungen den Krafträdern gleichgestellt.

5 Quads

Quads sind vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen. Sie sind für die Anwendung der Versicherungsbedingungen den Krafträdern gleichgestellt.

- 6 Pkw**
- Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
- 7 Mietwagen**
- Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Busse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).
- 8 Taxen**
- Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
- 9 Selbstfahrervermietfahrzeuge**
- Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
- 10 Leasingfahrzeuge**
- Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.
- 11 Kraftomnibusse**
- Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.
- 11.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
- 11.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
- 11.3 Nicht unter 11.1 oder 11.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.
- 12 Campingfahrzeuge**
- Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.
- 13 Werkverkehr**
- Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- 14 Gewerblicher Güterverkehr**
- Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- 15 Umzugsverkehr**
- Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
- 16 Wechselaufbauten**
- Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.
- 17 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger**
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 18 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen**
- Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
- 19 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**
- Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 20 Milchtankwagen**
- Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
- 21 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).
- 22 Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen)**
- Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t.
- 23 Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse**
- Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.
- 24 Zugmaschinen**
- Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Anhang 7: Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 7 Information des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungen sind in einer dem eingesetzten Kommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich zu übermitteln. Wird der Vertrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Kommunikationsmittels geschlossen, das die Information in Textform vor der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers nicht gestattet, muss die Information unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden; dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich verzichtet.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Zweck einer umfassenden Information des Versicherungsnehmers festzulegen,
1. welche Einzelheiten des Vertrags, insbesondere zum Versicherer, zur angebotenen Leistung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie zum Bestehen eines Widerrufsrechts, dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind,
 2. welche weiteren Informationen dem Versicherungsnehmer bei der Lebensversicherung insbesondere über die zu erwartenden Leistungen, ihre Ermittlung und Berechnung, über eine Modellrechnung sowie über die Abschluss- und Vertriebskosten, soweit eine Verrechnung mit Prämien erfolgt, und über sonstige Kosten mitzuteilen sind,
 3. welche weiteren Informationen bei der Krankenversicherung, insbesondere über die Prämienentwicklung und -gestaltung sowie die Abschluss- und Vertriebskosten, mitzuteilen sind,
 4. was dem Versicherungsnehmer mitzuteilen ist, wenn der Versicherer mit ihm telefonisch Kontakt aufgenommen hat und
 5. in welcher Art und Weise die Informationen zu erteilen sind.

Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 1), der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16) sowie der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) zu beachten.

- (3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 ist ferner zu bestimmen, was der Versicherer während der Laufzeit des Vertrags in Textform mitteilen muss; dies gilt insbesondere bei Änderungen früherer Informationen, ferner bei der Krankenversicherung bei Prämien erhöhungen und hinsichtlich der Möglichkeit eines Tarifwechsels sowie bei der Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung hinsichtlich der Entwicklung der Ansprüche des Versicherungsnehmers.
- (4) Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die

Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Urkunde übermittelt; die Kosten für die erste Übermittlung hat der Versicherer zu tragen.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2 nicht anzuwenden. Ist bei einem solchen Vertrag der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, hat ihm der Versicherer vor Vertragsschluss das anwendbare Recht und die zuständige Aufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen.

§ 8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

- (2) Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:

1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
2. eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.

Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen nach Satz 1 obliegt dem Versicherer.

- (3) Das Widerrufsrecht besteht nicht

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

- (4) Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung auch der in § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Pflichten.

- (5) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu erteilende Belehrung genügt den dort genannten Anforderungen, wenn das Muster der Anlage zu diesem Gesetz in Textform verwendet wird. Der Versicherer darf unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen.

§ 16 Insolvenz des Versicherers

- (1) Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam.
- (2) Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Wirkungen der Insolvenzeröffnung bleiben unberührt.

§ 23 Gefahrerhöhung

- (1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 26 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- (1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,
 1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
 2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 97 Anzeige der Veräußerung

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 115 Direktanspruch

- (1) Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen,

1. wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht handelt oder
2. wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder
3. wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.

Der Anspruch besteht im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer haften als Gesamtschuldner.

- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens nach zehn Jahren von dem Schadensereignis an. Ist der Anspruch des Dritten bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht. Die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer wirken auch gegenüber dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.

§ 116 Gesamtschuldner

- (1) Im Verhältnis der Gesamtschuldner nach § 115 Abs. 1 Satz 4 zueinander ist der Versicherer allein verpflichtet, soweit er dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsverhältnis zur Leistung verpflichtet ist. Soweit eine solche Verpflichtung nicht besteht, ist in ihrem Verhältnis zueinander der Versicherungsnehmer allein verpflichtet. Der Versicherer kann Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
- (2) Die Verjährung der sich aus Absatz 1 ergebenden Ansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch des Dritten erfüllt wird.

§ 117 Leistungspflicht gegenüber Dritten

- (1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen.
- (2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Dies gilt auch, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ein in den Sätzen 1 und 2 bezeichneter Umstand kann dem Anspruch des Dritten auch dann entgegengehalten werden, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadensereignisses der hierfür zuständigen Stelle die Bestätigung einer entsprechend den Rechtsvorschriften abgeschlossenen neuen Versicherung zugegangen ist. Die vorstehenden Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht, wenn eine zur Entgegennahme der Anzeige nach Satz 1 zuständige Stelle nicht bestimmt ist.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versicherer nur im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und der von ihm übernommenen Gefahr zur Leistung verpflichtet. Er ist leistungsfrei, soweit der Dritte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger erlangen kann.
- (4) Trifft die Leistungspflicht des Versicherers nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit einer Ersatzpflicht auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, wird die Ersatzpflicht nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Verhältnis zum Versicherer nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen für die Leistungspflicht des Versicherers vorliegen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich haftet.

- (5) Soweit der Versicherer den Dritten nach den Absätzen 1 bis 4 befriedigt und ein Fall des § 116 nicht vorliegt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Dritten geltend gemacht werden.
- (6) Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis abweichend von § 16 erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Insolvenzverwalter diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam. Ist eine zur Entgegennahme der Anzeige nach Satz 1 zuständige Stelle nicht bestimmt, endet das Versicherungsverhältnis einen Monat nach der Benachrichtigung des Versicherungsnehmers von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens; die Benachrichtigung bedarf der Textform.

§ 213 Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten

- (1) Die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten durch den Versicherer darf nur bei Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden erfolgen; sie ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist und die betroffene Person eine Einwilligung erteilt hat.
- (2) Die nach Absatz 1 erforderliche Einwilligung kann vor Abgabe der Vertragserklärung erteilt werden. Die betroffene Person ist vor einer Erhebung nach Absatz 1 zu unterrichten; sie kann der Erhebung widersprechen.
- (3) Die betroffene Person kann jederzeit verlangen, dass eine Erhebung von Daten nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt worden ist.
- (4) Die betroffene Person ist auf diese Rechte hinzuweisen, auf das Widerspruchsrecht nach Absatz 2 bei der Unterrichtung.

Ergänzende Versicherungsbedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen zur Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV) ergänzen die Regelungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

A Welche Leistungen umfasst die Kfz-Umweltschadensversicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

versicherungssumme für mehrere in einem Versicherungsjahr eingetretene Schadenereignisse beträgt max. 10 Millionen EUR.

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.1.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Millionen EUR je Schadenereignis. Die Versi-

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht im Anwendungsbereich der USchadG in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.1.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.1.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.1.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.1.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

B Beginn und Ende des Vertrags

Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag. Vertragsbeginn der Kfz-Umweltschadensversicherung ist der Beginn des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

C Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1.1, D.1.2, D.2.1 und D.2.2 der AKB entsprechend.

D Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

D.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

- D.1.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenansprüche erhoben worden sind.
- D.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

D.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

D.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

D.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

D.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.2.1, E.2.2 und E.2.6 der AKB entsprechend.

E Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 der AKB umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

Für Kurzzeitkennzeichen wird die Kfz-Umweltschadensversicherung nicht angeboten.

F Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein nach diesen Sonderbedingungen versicherter Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, führt zu keiner Rückstufung Ihres Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags.

uniVersa Allgemeine Versicherung AG
Sulzbacher Straße 1 - 7
90489 Nürnberg
Postanschrift: 90333 Nürnberg

Telefon: +49 911 5307-0
Telefax: +49 911 5307-1670
www.universa.de
info@universa.de

Sitz der Gesellschaft: Nürnberg
Registergericht Nürnberg, HRB 584
Aufsichtsrat: Prof. Hubert Karl Weiler (Vors.)
Vorstand: Michael Baulig (Vors.),
Werner Gremmelmaier, Frank Sievert

Steuer-Nr. 241/101/00147
Postbank AG Nürnberg
IBAN: DE36 7601 0085 0023 7208 59
BIC: PBNKDEFF760